

Einwohnerservice, Schutz und Ordnung
OrdnungsverwaltungRathausplatz 1 (Zimmer 712/714)
24937 Flensburg

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

Personalien

Familienname	
Geburtsname	
Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum	
Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Land)	
Staatsangehörigkeit	
Personalien nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr. <input type="checkbox"/> Reisepass Nr. ausgestellt am durch	
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.
Anschrift	
ggf. Nebenwohnungen	
Telefonisch zu erreichen	
Email-Adresse	

Angaben zum Antrag

Seit wann halten Sie sich ununterbrochen in der Bundesrepublik auf?	
Abweichende Wohnorte in den letzten 5 Jahren?	

1. Sind Sie wegen nervlicher oder geistiger Erkrankung in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einem Sanatorium behandelt worden?

Nein Ja

2. Sind oder waren Sie wegen einer Suchterkrankung (Arzneimittel, Alkoholmißbrauch, Rauschgiftgenuß) in ärztlicher Behandlung oder haben Sie sich deshalb einer Entziehungskur unterzogen?

Nein Ja

3. Ich bin nicht körperbehindert.
Ggfs. Art der Behinderung (z. B. Kopfverletzung, Amputation von Gliedmaßen, psychische Erkrankung, Epilepsie, Schwerhörigkeit oder andere Gebrechen):

ggf. welche? _____

4. Ist gegen Sie ein Strafverfahren anhängig?

Nein Ja

ggf. warum? _____

5. Sind Sie in der Vergangenheit rechtskräftig verurteilt worden?

Nein Ja

ggf. weshalb? _____

Mir ist bekannt, dass für die Ausstellung des kleinen Waffenscheins gemäß Tarifstelle 25.1.38 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben wird.

Der „kleine Waffenschein“ berechtigt zum Führen von:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschuss-gesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.05.1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe C bestimmtes Zeichen tragen.

Bitte beachten Sie, dass der kleine Waffenschein keine Ausnahmegenehmigung von § 42 Abs. 1 Waffengesetz ist. – Gemäß § 42 Abs. 1 WaffG ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen sind Volksfeste (Jahrmarkt, Hafenfeste usw.), Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte (Flohmarkt, Wochenmarkt, Fischmarkt usw.), Versammlungen oder Demonstrationen.

Flensburg, den _____

Unterschrift des Antragstellers